

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht bei Datenübermittlung und Auskunftserteilung

Das Bundesmeldegesetz räumt den Bürgern die Möglichkeit ein, folgenden Daten-
übermittlungen und Auskunftserteilungen zu widersprechen:

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen
- an Adressbuchverlage
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial zum freiwilligen Wehrdienst
- an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn Sie als Familienangehöriger keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören wie Ihr Ehegatte oder Ihr Lebenspartner, Ihre minderjährigen Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern; dies gilt jedoch nicht, wenn die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden

Wer mit der Weitergabe seiner Daten nicht einverstanden ist, hat die Möglichkeit beim Einwohnermeldeamt der

Verwaltungsgemeinschaft
Rothenburg ob der Tauber
Laiblestraße 31, Erdgeschoss Zimmer 5
91541 Rothenburg ob der Tauber

eine Datenübermittlungssperre einzurichten.

Meldebehörde:
Verwaltungsgemeinschaft
Rothenburg ob der Tauber

Ort, Datum:
Rothenburg o.d.T., 18.11.2025

Schneider, Vorsitzender

Aushang: _____

Abnahme: _____